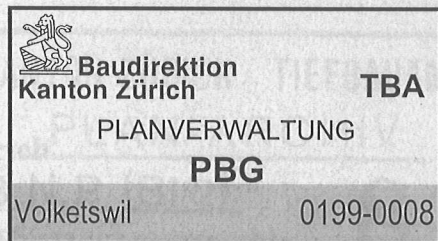


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 28. August 1958**



3076. Quartierplan. Mit Eingabe vom 5. Juli 1958 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Mai 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Dammboden in Volketswil. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 30. Mai 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 17. Juni 1958 keine Rekurse ein.

Volketswil

Das Quartierplangebiet wird im Westen und Süden vom Chimplibach, der die Grenze gegen die Gemeinde Schwerzenbach bildet, im Südosten durch die Stationsstrasse und im übrigen durch projektierte Erschliessungsstrassen begrenzt. Gegen die Anlage der Strassen mit Baulinien von 16,5 m bis 22,5 m Abstand und die Neueinteilung der beteiligten Grundstücke sind keine Einwendungen zu erheben.

Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 19. Mai 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Dammboden in Volketswil wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 28. August 1958.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isen